

1 Stadterneuerung in Bingen/Baufibel

Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Verbesserung der städtebaulichen Strukturen der Innenstadt und der einzelnen Stadtteile und damit zur höheren Attraktivität derselben beitragen. Für die Erneuerung und die damit verbundene Attraktivitätssteigerung ist neben der Planung und Steuerung durch die Stadt bzw. durch einen von ihr beauftragten Träger auch die Mitwirkung der Bürger unverzichtbar. Es sind vor allem diejenigen Eigentümer angesprochen, die über erhaltenswerte Bausubstanz in den zentralen Bereichen der Stadtteile verfügen.

Die Stadt Bingen hat sich die Wahrung der Bedeutung der historischen Kernbereiche einschließlich angrenzender städtebaulich attraktiver Teile sowie deren Aufwertung zum Ziel gesetzt. Deswegen wurde 1999 für die Innenstadt eine Baufibel erarbeitet. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine **wesentlich gestalterische und ausreichende städtebauliche Aufwertung** von **erhaltenswerten, städtebaulich bedeutsamen Bauwerken** gemäß den Vorschriften der Baufibel darstellen (keine Unterhaltungsarbeiten). Für die Stadtteile sind daran angelehnt auf die besonderen Situationen in den einzelnen Stadtteilen eingehende Baufibeln in Vorbereitung.

Mit den Baufibeln soll verhindert werden, dass es sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch bei der Gestaltung und Instandsetzung von bestehenden Gebäuden zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes kommt bzw. es soll erreicht werden, dass durch die Berücksichtigung historischer Zusammenhänge das erhaltenswerte Stadtbild weiter entwickelt werden kann.

2 Fassadenprogramm

Die gestalterische Aufwertung der Bausubstanz soll zu einer Verbesserung der Erlebnisqualität und somit einer Aufwertung des Stadtbildes führen, die allen Bürgern zu gute kommen soll. Um diese Entwicklung zu unterstützen, hat die Stadt Bingen Förderrichtlinien erlassen, nach denen sowohl für private Gestaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an erhaltenswerten Bauwerken als auch für Neubaumaßnahmen im Bereich des Stadtkerns, der Stadtteilzentren bzw. der Haupteinfallstraßen Fördermittel bewilligt werden können. Bei Neubaumaßnahmen sind nur Mehrkosten förderfähig, die durch die Beachtung von gestalterischen Auflagen entstehen.

3 Was kann gefördert werden?

Verschiedene Maßnahmen können bei bestehenden Gebäuden gefördert werden. Dies sind **beispielsweise:**

- Anstrich geputzter Fassadenflächen
- Anstrich von Fachwerkfassaden
- Freilegung und Renovierung bisher verdeckter Fachwerkfassaden
- Renovierung von Bruchsteinfassaden
- Abstrahlen, Reinigung und Versiegelung von Backstein- und Bruchsteinfassaden
- Renovierung von Stuckelementen an Außenfassaden in Verbindung mit dem Anstrich geputzter Fassadenflächen
- Renovierung von erhaltenswerten Fassadenteilen an Außenfassaden
- Naturverschieferung an Fassaden und Dacheindeckung in Naturschiefer
- Einbau neuer Fenster, Schaufenster, Türen, Tore und Fensterläden (keine liegenden Dachfenster)
- Instandsetzung und Errichtung von Mauern und Einfriedigungen
- Rückbau von Schaufenstern und Werbeanlagen
- Instandsetzung aufwendiger Hofstrukturen (wie die Erhaltung von Scheunenbereichen und die Hopfplasterung in Naturstein)

Wichtig:

Die Fassade muss **insgesamt** im Sinne der Förderrichtlinie der Stadt Bingen (Vorgaben der Baufibel bzw. der Gestaltungsgrundsätze) **neu gestaltet** werden. Ein Farbanstrich, Fensteraustausch bei Beibehaltung der sonstigen Gebäudegestaltung oder Gestaltung einer Teilfläche stellen keine gestalterische und ausreichende städtebauliche Aufwertung bzw. Wirkung des Objektes dar.

4 Wie hoch ist die Förderung und wer darf sie in Anspruch nehmen?

Zu den für Bauherren anfallenden Investitionskosten wird, wenn das Vorhaben den Vorgaben der Baufibeln entspricht, ein **Zuschuss** gewährt. Dieser beträgt **25 %** der Investitionssumme, maximal jedoch **2.500,00 €**. Für Kulturdenkmäler wird die Höchstgrenze auf bis zu maximal 7.500 € erweitert. Es kann je Gebäude nur einmal ein Förderbetrag aus diesem Programm in Anspruch genommen werden.

Antragsberechtigt sind neben allen privaten Eigentümern auch Betreiber wohnungswirtschaftlicher Unternehmen, Gesellschaften bzw. juristische Personen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Fassadenprogramms Grundstücke besitzen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Bingen.

Wichtig: Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung durch die Stadt begonnen werden.

5 Welche Unterlagen müssen zur Bewilligung vorgelegt werden?

Damit die Stadt Bingen über die Bewilligung des Zuschusses entscheiden kann, müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eigentüternachweis
- Lageplan (neuester Stand)
- Planungsunterlagen mit Leistungsverzeichnis
- Kostenschätzung/Kostenvoranschläge/Kostenberechnung nach DIN 276
- Kurzbeschreibung; Fotos
- soweit erforderlich: Zustimmung der Denkmalschutzbehörde/ Baugenehmigungen

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit Vorlage der Abschlussrechnung. Die durchzuführenden Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.

6 Ansprechpartner

Stadtverwaltung Bingen am Rhein
Stadtbauamt - Abt. Stadtplanung
Rochusallee 2
55411 Bingen am Rhein

Dorothee Leitsch

Tel.: 06721/184-259
Fax 06721-184-121

dorothee.leitsch@bingen.de
stadtplanung@bingen.de
<http://www.bingen.de>